

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der
Heiche Bayern GmbH,
Heiche Oberflächentechnik GmbH
(im Folgenden „Heiche Group“ genannt)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden nur „Bedingungen“ genannt) finden Anwendung bei Abschluss von Verträgen einer Gesellschaft der Heiche Group (im Folgenden einzeln „Heiche“ genannt) mit Unternehmen, , juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nach § 310 Absatz 1 BGB (im Folgenden „Lieferant“ genannt). Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Heiche ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Lieferant auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die widerspruchslöse Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen sowie deren Bezahlung als auch ein Schweigen von Heiche stellt in keinem Fall eine Annahme von Bedingungen des Lieferanten dar. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich eines in den Geschäftsbedingungen des Lieferanten vereinbarten einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalts. Die Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt mit den oben ausgeführten Verlängerungsformen werden von Heiche akzeptiert. Heiche und der Lieferant werden im Folgenden gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.
- (2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen müssen in Textform bestätigt werden. Hierzu genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärungen übermittelt wird. Mündliche Vereinbarungen haben Gültigkeit, wenn sie von Heiche in Textform bestätigt werden.
- (3) Diese Bedingungen gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten.
- (4) Individuelle Vereinbarungen (zB Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in den Bestellungen von Heiche haben Vorrang vor diesen Bedingungen.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

- (1) Soweit die Angebote (Bestellungen) von Heiche nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich Heiche hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung in Textform bei Heiche. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Heiche. Änderungen und Ergänzungen der Angebote sind nur verbindlich, wenn sie von Heiche in Textform bestätigt sind. Die Textform wird durch Übertragung per Telefax oder E-Mail gewahrt.
- (2) Der Lieferant wird alle ihm zur Ausführung des Vertrages überlassenen Informationen, wie z.B. Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen sowie etwaige zur Ausführung des Vertrages überlassene Gegenstände, wie z.B. Teile und sonstige Materialien auf ihre Eignung hinsichtlich des von Heiche angestrebten Zwecks überprüfen. Der Lieferant wird Heiche unverzüglich informieren, wenn diese Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind. Heiche wird den Lieferanten dann schriftlich davon unterrichten, ob und gegebenenfalls welche Änderungen der Lieferant vornehmen soll. Führen diese Änderungen zu einer Veränderung der vereinbarten Kosten oder Liefertermine, wird der Lieferant Heiche hierauf unverzüglich hinzuweisen. Die Parteien werden sich bemühen, hierüber eine einvernehmliche, angemessene Regelung treffen. Kommt diese innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet Heiche nach billigem Ermessen.
- (3) Heiche ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Produkte in dem Geschäftsbetrieb von Heiche aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden können. Dem Lieferanten wird in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet.

§ 3 Preis

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und beinhaltet, wenn nichts Anderes festgelegt ist, die Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht, Transport und Zoll bis zur von Heiche angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle (DDP – Delivered Duty Paid gemäß Incoterms 2010) - zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist

im Ausnahmefall ein Preis EXW (ex Works gemäß Incoterms 2010) vereinbart, übernimmt Heiche nur die günstigsten Frachtkosten. In jedem Fall trägt der Lieferant bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehende Kosten, einschließlich Verladung.

- (2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Parteien geltend gemacht werden. Ermäßigungen in der Zeit zwischen Auftragserteilung und Lieferung kommen Heiche zugute.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Heiche in gesetzlichem Umfang zu. Heiche ist auch zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die seinen verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen, sowie mit Forderungen, die dem Lieferanten gegen ein verbundenes Unternehmen von Heiche zustehen.
- (4) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4 Zahlung/Rechnung

- (1) Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung. Hierfür hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Heiche vor Ablauf der Zahlungsfrist bei deren Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Heiche nicht verantwortlich. Alle Zahlungen erfolgen, falls keine andere Vereinbarung getroffen ist, in europäischer Währung.
- (2) Die Begleichung der Rechnung gilt nicht als Genehmigung der Lieferung oder den Verzicht auf Rügen von offenen oder versteckten Mängeln.
- (3) Rechnungen können seitens Heiche erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung von Heiche ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten und mit den Vorschriften des deutschen Umsatzsteuerrechts im Einklang stehen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beträgt 30 Tage und beginnt mit dem Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbarer Rechnung gemäß § 14 UStG bei Heiche, wobei für die Fristeinhaltung das Datum des Eingangsstempels und nicht das Fakturendatum maßgeblich ist. Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von Heiche jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung.
- (5) Bei fehlerhafter, unvollständiger oder noch nicht erfolgter Lieferung oder Leistung ist Heiche unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlungen auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung entschädigungslos zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
- (6) Ohne schriftliche Zustimmung von Heiche ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Im Falle einer Abtretung ohne Zustimmung von Heiche, gelten die Regelungen des § 354a HGB. Heiche kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

§ 5 Liefertermine, -fristen, -verzug

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Änderungen der angegebenen Liefertermine bleiben Heiche vorbehalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei Heiche oder der angegebenen Lieferanschrift.
- (2) Vorzeitige Anlieferungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit Heiche akzeptiert. Ohne vorherige Absprache behält sich Heiche vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, Heiche unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Heiche behält sich für Fälle, bei denen ihr Terminprobleme durch die Verzögerung erwachsen vor, anderweitige Dispositionen zwecks rechtzeitiger Eindeckung zu treffen.
- (4) Bei Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist kann Heiche nach Ablauf einer von ihr gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und anderweitig Ersatz beschaffen. Darüber hinaus behält

sich Heiche vor, Schadensersatz für durch die Verspätung entstandenen un-mittelbaren und/oder mittelbaren Schäden geltend zu machen.

- (5) Bei Lieferverzug hat Heiche das Recht eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch maximal 5 % des Gesamtauftragswertes (Faktura-Endbetrag ausschließlich Mehrwertsteuer) zu verlangen. Heiche bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

§ 6 Verpackung

- (1) Verpackung darf nur nach vorheriger Vereinbarung in Textform berechnet werden.
- (2) Heiche behält sich das Recht vor, berechnete, noch gebrauchsfähige Verpackung unter Belastung des ihr in Rechnung gestellten Betrages zurückzusenden.
- (3) Leihverpackung ist deutlich als solche zu kennzeichnen und auf den Begleitpapieren stückzahlmäßig anzugeben. Die zum Transport eingesetzten Paletten müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- (4) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- (5) Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Höhere Gewalt, Warenabnahme, Gefahrenübergang, Eigentumsrechte

- (1) Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig welcher Art und aus welchen Ursachen, die Heiche die Abnahme der Waren erschweren oder unmöglich machen, ferner bei Heiche auftretende, nicht planbare Mengenveränderungen, geben ihr das Recht die Annahmefristen hinauszuschieben oder von dem Lieferungsvertrag aufgrund schriftlicher Erklärungen zurückzutreten. Für den Fall des Rücktritts erstattet Heiche dem Lieferanten die bei ihm, bis zum Zeitpunkt des Rücktritts, angefallenen nachgewiesenen Zusatzkosten.
- (2) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Ablieferung an der von Heiche angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes vereinbart – gemäß Incoterms 2010 D-Klauseln. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- (3) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit erfolgreichem Abschluss, der durch Abnahmeprotokoll zu dokumentieren ist, auf Heiche über.
- (4) Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei Heiche voraus.
- (5) Bei Lieferung von Waren unter Eigentumsvorbehalt ist Heiche zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Spätestens mit der Bezahlung des vollen Entgelts wird Heiche Eigentümer.

§ 8 Gewährleistung, Rüge für Sach- und Rechtsmängel

- (1) Der Lieferant hat Heiche dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen, die vom Lieferanten zugesicherte Beschaffenheit besitzen und nicht mit Mängeln behaftet sind. Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für alle Lieferungen und Leistungen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- (3) Im Falle einer mangelhaften Leistung kann Heiche, je nach Erfordernis, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen, wobei die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen ausschließlich zugunsten des Auftraggebers gelten.
- (4) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Heiche die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Heiche – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Heiche, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- (5) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist Heiche bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Heiche Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- (6) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Heiche beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) von Heiche jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Verspätungseinwand gem. § 377 HGB sowie auf die Rechtsfolgen des § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB.
- (7) Ist die sofortige Behebung eines Mangels zur Abwendung größerer Nachteile notwendig, so ist Heiche berechtigt den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Haftung des Lieferanten im Falle der Mängelbeseitigung umfasst sämtliche durch den Mangel verursachte Schäden und Kosten.
- (8) Soweit der Lieferant im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnt die im § 8 Abs. 2 genannte Verjährungsfrist erneut zu laufen. Der Lieferant trägt auch die Kosten und Gefahr der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Rücksendekosten, Transportkosten).

§ 9 Haftung und sonstige Ansprüche

- (1) Der Lieferant haftet, für von ihm verursachte Personen-, Sach- und Folgeschäden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant haftet für seine Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.
- (2) Soweit der Lieferant für diese Schäden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Heiche insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) Wird Heiche verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (4) Wird Heiche aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Heiche insoweit ein und stellt Heiche auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen frei, als er auch unmittelbar haften würde. Auf den Schadensausgleich zwischen Heiche und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- (5) Der Lieferant hat entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen und Heiche auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10 Urheber-, Erfinder-, Schutzrechte (von Dritten)

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird Heiche diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Heiche von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Schäden und Aufwendungen, die Heiche aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Zeichnungen, Modelle, technische Unterlagen, Fertigungsmittel, Beistellungen, Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schablonen, Muster und Know-how sowie sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten, nur für die vertraglich geschuldete Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf Personendaten.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern eines Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (4) Sofern Heiche Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum von Heiche. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Heiche vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien von Heiche mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis

des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- (5) Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Heiche mit der Geschäftsverbindung der Parteien werben. Der Lieferant verpflichtet sich, den Firmennamen oder die Warenzeichen von Heiche nicht ohne schriftliche Zustimmung zu verwenden.
- (6) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der mitgeteilten Informationen und übergebenen Unterlagen entfällt, soweit sie dem Lieferanten vor der Mitteilung nachweislich rechtmäßig zugegangen war oder öffentlich bekannt oder zugänglich waren. Die Beweislast trägt der Lieferant.

§ 12 **Verhaltenskodex für Lieferanten, Sicherheit in der Lieferkette**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt in jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Auf den Supplier Code of Conduct der Heiche Group, der auf der Internetseite „www.heichegroup.com“ einsehbar ist, wird verwiesen.
- (2) Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an Heiche oder an vom Heiche bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- (3) Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus § 12, so ist Heiche unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

§ 13 **Ausfuhrkontrolle**

- (1) Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („*Außenwirtschaftsrecht*“) zu erfüllen. Der Lieferant hat Heiche spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die Heiche zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
 - Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von MEP gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
- (2) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach § 13 Absatz 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Heiche hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (3) Die Vertragserfüllung seitens Heiche steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

§ 14 **Datenschutz**

Die Parteien verpflichten sich, im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Auf die Datenschutzerklärung der Heiche Group, die auf der Internetseite „www.heichegroup.com“ einsehbar ist, wird verwiesen.

§ 15 **Gefahrstoffe**

Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Stoff oder eine Zubereitung, der im Sinne der Gefahrstoffverordnung gefährliche Eigenschaften besitzt bzw. diese erst beim Umgang entstehen, dann hat der Lieferant vor Inverkehrbringen diese nach den jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung einzustufen, entsprechend zu verpacken und zu kennzeichnen. Bei der Erstbemusterung sowie bei der ersten Serienlieferung ist jeweils ein aktuelles, mit Datum versehenes Sicherheitsdatenblatt in deutscher und englischer Sprache u. a. mit Hinweis auf den Einsatzort und Verwendungszweck zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt muss unaufgefordert bei jeder Änderung des Stoffes/ der Zubereitung sowie bei jeder Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes durch den Liefere-

rer, jedoch spätestens alle 3 Jahre erneut übersandt werden. Bestehen besondere Umgangsvorschriften ist Heiche hierüber gesondert schriftlich zu informieren und in der Anwendung des Stoffes/ der Zubereitung unter Berücksichtigung der örtlichen Voraussetzungen bei Heiche zu beraten. Die Bestimmungen, insbesondere die Verpflichtungen des Lieferanten nach der Gefahrstoffverordnung in ihrer jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 16 **Abtretung**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 17 **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- (1) Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt, ist die andere Partei berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Heiche Erfüllungsort.
- (3) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz von Heiche als Gerichtsstand vereinbart. Heiche behält sich das Recht vor, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- (4) Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet – unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen ungeachtet dieses Umstandes weiter.

Heiche Group, Stand September 2025
